

## Stehpaddler Meldewesen für die Schifffahrt



### 1 Rechtsgrundlagen

#### Zusammenstellung der Artikel für SUP (Stand Up Paddling)

1. SUP fallen unter die Gruppe Paddelboote, eine Untergruppe der Ruderboote.  
BSV Art. 2, Buchstabe a, Nr. 21
2. Sie sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.  
BSV Art. 16, Abs. 2, Buchstabe d
3. Sie tragen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder seines Halters.  
BSV Art. 16, Abs. 3
4. SUP werden als wettkampftaugliche Wassersportgeräte eingestuft.  
BSV Art. 134a, Abs. 1
5. Auf wettkampftauglichen Wassersportgeräten kann anstelle des Einzelrettungsmittels eine Schwimmhilfe mitgeführt werden.  
BSV Art. 134a, Abs. 2
6. Die Schwimmhilfe hat der Norm SN EN ISO 12402-5:2006 und der Grösse der sie tragenden Person zu entsprechen. Schwimmhilfen nach bisherigem Recht SN EN 393:1994 können weiter verwendet werden.  
BSV Art. 134a, Abs. 3 und 4, Art. 166b Abs. 7
7. Innerhalb der inneren und der äusseren Uferzone auf Seen sind sie vom Mitführen eines Einzelrettungsmittels befreit.  
BSV Art. 134, Abs. 4bis, Buchstabe a

### 2 Zusammenfassung

SUP werden nicht immatrikuliert. Sie tragen gut sichtbar den Namen und die Adresse des Eigentümers oder seines Halters.  
Beim Verlassen der äusseren Uferzone auf Seen und beim Befahren von Flüssen ist mindestens eine Schwimmhilfe pro Person mitzuführen.

### 3 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt Nr. 6 wurde am 26. November 2014 durch den Vorstand der vks genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.